

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 12. Juli 1966

41. Stück

- 109.** Bundesgesetz: 15. Gehaltsgesetz-Novelle
110. Bundesgesetz: 11. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
111. Bundesgesetz: Ergänzung des Bundesgesetzes über die Auszahlung eines Vorschusses an Bundesbedienstete
112. Bundesgesetz: 5. Novelle zum Hochschulassistentengesetz
113. Bundesgesetz: 6. Novelle zum Hochschultaxengesetz
114. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes
115. Kundmachung: 9. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung
116. Kundmachung: 4. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963

109. Bundesgesetz vom 8. Juni 1966, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (15. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961, BGBl. Nr. 306/1961, BGBl. Nr. 89/1963, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 144/1963, BGBl. Nr. 312/1963, BGBl. Nr. 153/1964, BGBl. Nr. 102/1965, BGBl. Nr. 124/1965 und BGBl. Nr. 190/1965 wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegattin Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen;“.

2. § 4 Abs. 1 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 150 S für jedes unversorgte Kind,

- a) dem verheirateten Beamten, der nicht unter Z. 1 fällt,
- b) dem nicht verheirateten Beamten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,
- c) dem Beamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;

3. im Ausmaß von je 150 S dem Beamten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.“

3. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf die Haushalts-

zulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 150 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.“

4. Im § 4 Abs. 6 lit. c ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen; in diesem Absatz ist als lit. d einzufügen:

„d) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.“

5. § 4 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechts und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen.“

6. § 4 Abs. 12 lit. a hat zu lauten:

„a) Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen;“.

7. § 5 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1961, sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;“.

8. Nach § 5 Abs. 2 lit. c ist einzufügen:

„d) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956 oder nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960; hiebei gilt die Verpflegung einschließlich der Abfindung für die Verpflegung als Verköstigung im Sinne des § 4 Abs. 14.“

9. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Dem Beamten, der vor der Aufnahme ein fünfklassiges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 37 Abs. 5) aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war. Die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten ist für Bedienstete, für die die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, dem Besuch einer fünften Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt gleichzuhalten.“

10. Nach § 13 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 13 a. (1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergengüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung des Bundes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

Verjährung

§ 13 b. (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjährt in drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.“

11. Der erste Satz des § 14 hat zu lauten:

„Wird ein Beamter des Ruhestandes wieder in den Dienststand aufgenommen (reaktiviert) und ist damit keine Beförderung verbunden, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte.“

12. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 haben zu lauten:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1882	2025	2121	—	—
	2	1926	2090	2202	—	—
	3	1970	2157	2285	—	—
	4	2014	2227	2367	—	—
	5	2058	2298	2454	—	—
II	1	2147	2439	2640	2575	—
	2	2195	2516	2733	2703	—
	3	2243	2597	2825	2831	—
	4	2290	2677	2917	2966	—
	5	2338	2758	3016	—	—
	6	2386	2838	3115	—	—
III	1	2436	2918	3214	3236	3424
	2	2488	2999	3313	3370	3595
	3	2541	3083	3412	3505	3767
	4	2595	3168	3510	3640	—
	5	2648	3253	3609	3775	—
	6	2701	3338	—	—	—
	7	2754	3422	—	—	—
	8	2808	—	—	—	—
	9	2861	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3507	4713	6045	7545	10361	14970
2	3708	4914	6278	7803	10936	15835
3	3909	5115	6510	8062	11510	16700
4	4110	5348	6769	8637	12375	17564
5	4311	5580	7027	9211	13240	18429
6	4512	5813	7286	9786	14105	19294
7	4713	6045	7545	10361	14970	—
8	4914	6278	7803	10936	15835	—
9	5115	6510	8062	11510	—	—

13. § 35 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. Hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.“

14. § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein Wachebeamter der Verwendungsgruppe W 1 oder W 2 oder ein Berufs-offizier zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung der vergleichbaren Verwendungsgruppe (Abs. 5) ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin.“

15. Im § 37 Abs. 5 letzter Satz ist am Ende des ersten Halbsatzes der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; der zweite Halbsatz hat zu entfallen.

16. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Exekutivdienstzulage von 233 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.“

17. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
		Schilling							
I	1	2123	2074	2025	1969	1925	1881	1837	1763
	2	2193	2139	2090	2013	1969	1925	1881	1796
	3	2263	2210	2157	2057	2013	1969	1925	1829
	4	2334	2281	2227	2101	2057	2013	1969	1862
	5	2404	2351	2298	2146	2101	2057	2013	1895
II	1	2554	2497	2439	2241	2194	2146	2101	1961
	2	2634	2576	2516	2289	2241	2194	2146	1994
	3	2713	2655	2597	2337	2289	2241	2194	2027
	4	2792	2735	2677	2385	2337	2289	2241	2060
	5	2872	2814	2758	2435	2385	2337	2289	2093
	6	2951	2893	2838	2486	2435	2385	2337	2126
III	1	3037	2973	2918	2539	2486	2435	2385	2161
	2	3123	3058	2999	2592	2539	2486	2435	2197
	3	3208	3144	3083	2646	2592	2539	2486	2233
	4	3294	3230	3168	2699	2646	2592	2539	2269
	5	3380	3316	3253	2752	2699	2646	2592	2304
	6	3466	3402	3338	2805	2752	2699	2646	2340
	7	3552	3488	3422	2859	2805	2752	2699	2376
	8	3638	3573	3507	2912	2859	2805	2752	2412
	9	3839	3775	3708	2965	2912	2859	2805	2449

18. § 41 hat zu lauten:

„Gehalt

§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtsprüfung 3658 S, nach Ablegung dieser Prüfung 3735 S.“

19. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	4169
2	4384
3	4599
4	4814
5	5029
6	5245
7	5460
8	5675
9	5890
10	6105
11	6320
12	6535
13	6750
14	6966
15	7181
16	7396

20. Der erste Satz des § 43 hat zu lauten:

„Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage von 360 S.“

21. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Standesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
2	431	826	1293	—	—
3	1365	1724	2298	2873	3304
4	2298	2873	3591	4454	—
5	4740	6536	8403	—	—
6	9768	—	—	—	—
7	11492	—	—	—	—
8	13646	—	—	—	—

22. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	für		
	Hochschul- assistenten	ao. Hochschul- professoren	o. Hochschul- professoren
	Schilling		
1	3520	6900	9196
2	3700	7187	9771
3	3879	7474	10346
4	4237	7761	10920
5	4596	8048	11495
6	5313	8335	12358
7	5672	8621	13221
8	6030	9196	14083
9	6389	9771	14946
10	6747	10346	15809
11	7106	10920	—
12	7464	—	—
13	7823	—	—
14	8181	—	—
15	8355	—	—
16	8529	—	—
17	8703	—	—
18	8877	—	—

23. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 1724 S, für außerordentliche Hochschulprofessoren und für Hochschulassistenten 862 S.“

24. § 51 Abs. 2 hat zu entfallen. Im § 51 Abs. 1 ist die Bezeichnung „(1)“ zu streichen.

25. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
1	2178	2650	2779	2912	3449
2	2265	2785	2954	3091	3629
3	2352	2919	3129	3270	3809
4	2439	3054	3304	3450	4170
5	2530	3342	3665	3808	4493
6	2717	3521	3916	4059	4815
7	2851	3701	4167	4310	5138
8	2985	3880	4418	4561	5461
9	3118	4059	4669	4812	5783
10	3252	4238	4920	5063	6179
11	3386	4418	5171	5314	6574
12	3519	4597	5422	5565	6970
13	3693	4885	5746	5890	7365
14	3867	5173	6071	6215	7831
15	4041	5461	6396	6540	8298
16	4215	5749	6721	6865	8764
17	4388	6037	7046	7189	9230

26. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 826 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 754 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 754 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 431 S, der Verwendungsgruppe L 3 354 S.“

27. § 57 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„(1) Den Leitern von Unterrichtsanstalten sowie den zu Direktoren ernannten fachlichen Leitern von Hochschulinstituten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagenstufe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagenstufe richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Anstalt (des Hochschulinstitutes). Die Einreihung der Anstalten (Hochschulinstitute) in die Dienstzulagenstufen wird vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung festgesetzt.“

(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1580	1723	1867
II	1422	1552	1681
III	1264	1379	1494
IV	1106	1207	1308
V	949	1034	1120

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 B und L 2 HS

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	718	790	862
II	589	646	704
III	474	517	561
IV	395	431	467
V	330	360	389

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 V

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	561	618	676
II	474	517	561
III	395	431	467
IV	330	360	389
V	237	259	280

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	474	517	561
II	352	388	424
III	330	360	389
IV	237	259	280
V	165	179	193
VI	115	129	143

(3) Leitern der Verwendungsgruppe L 2 B an höheren Lehranstalten gebührt die Dienstzulage, die ihnen gemäß Abs. 2 lit. a gebühren würde, wenn sie zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 überstellt worden wären.“

28. Die Abs. 1 bis 5 des § 58 haben zu lauten:

„(1) Den Fachvorständen an den technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten sowie an den mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Hochschulinstituten, den Direktor-Stellvertretern und den Erziehungsleitern an Bundeserziehungsanstalten sowie den Direktor-Stellvertretern an Berufsschulen gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von zwei Drittel der Dienstzulage, die ihnen gebühren würde, wenn sie Direktor ihrer Anstalt wären.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 173 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalters-

zulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 316 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.

(3) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

- Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
- Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
- Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- Sonderkindergärtnerinnen.

(4) Die Dienstzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 173 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 259 S,
ab der Gehaltsstufe 12 388 S;

sie erhöht sich bei den im Abs. 3 lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 3 lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 95 S.

(5) Wird ein im Abs. 3 lit. a und c genannter Lehrer nur zum Teil in einer den Anspruch auf die Dienstzulage gemäß Abs. 4 begründenden Verwendung beschäftigt, so gebührt die Dienstzulage nur im Verhältnis des Beschäftigungsausmaßes in der den Anspruch begründenden Verwendung zur vollen Lehrverpflichtung in dieser Verwendung.“

29. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsvorstände an Kunstakademien (Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1948) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 575 S.“

30. § 59 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 3 lit. c und d angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4, wobei die im zweiten Halbsatz angeführte Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

31. Die Abs. 6 bis 11 des § 59 haben zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist 173 S,
- b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 259 S,
- c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 360 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 173 S.

(8) Lehrern an der Bundesfachschule für Technik, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 259 S.

(9) Die Dienstzulagen nach den Abs. 6 bis 8 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist. Die Dienstzulage nach Abs. 6 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Ver-

wendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(10) Lehrern, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe der um 25 v. H. erhöhten Dienstzulage, auf die sie nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 3 bis 6 Anspruch hätten, wenn sie als Erzieher verwendet würden; diese Dienstzulage ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn diese Verwendung mindestens ein Jahr gedauert hat und der mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraute Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist.

(11) Von den Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 4, 6 bis 8 und 10 und von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

32. Die Abs. 1 bis 3 des § 60 haben zu lauten:

„(1) Lehrern

- a) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 173 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.
- b) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 316 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

c) der Verwendungsgruppe L 2 HS, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 V, der die Erfordernisse zwar für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 B vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 115 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 95 S. § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	686	870	1055
L 2	553	686	818
L 3	369	462	554"

32 a. In § 61 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 59 Abs. 3, 4, 6 und 7“ zu ersetzen durch „§ 59 Abs. 3, 4 und 6 bis 8“.

33. § 62 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 1 über-

stellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 zurückgelegt hätte; hat der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.“

34. Im § 64 Abs. 3 erster Satz ist am Ende des ersten Halbsatzes der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; der zweite Halbsatz des ersten Satzes hat zu entfallen.

35. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
1	5535	5893	7616
2	5821	6180	8047
3	6108	6467	8477
4	6395	6754	8907
5	6682	7041	9337
6	7364	7723	10056
7	8047	8405	10774
8	8729	9087	11492
9	9411	9770	12210

36. § 66 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt
in der Verwendungsgruppe S 1 1078 S,
in der Verwendungsgruppe S 2 790 S,
in der Verwendungsgruppe S 3 646 S.“

37. § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 3 oder S 2 ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem sechzehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als sechzehn

Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf sechzehn Jahre fehlenden Zeitraum.“

38. Im § 71 Abs. 1 haben die Worte „provisorisch als Beamter des Schulaufsichtsdienstes in Verwendung genommen oder“ zu entfallen.

39. Am Ende des § 71 Abs. 2 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Dem Abs. 2 ist anzufügen: „bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 tritt an die Stelle des Gehaltes der entsprechenden Verwendungsgruppe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Gehalt der Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.“

40. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2055
	2	2130
	3	2211
	4	2293
	5	2374
II	1	2528
	2	2615
	3	2702
	4	2789
	5	2876
III	1	3069
	2	3176
	3	3282
	4	3389
	5	3495
IV	1	3708
	2	3909
	3	4110
	4	4311

41. § 73 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten: „Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 71 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
	Schilling
—	109
10	141
16	201
22	261
30	321

in der Verwendungsgruppe W 2

in der Dienst- zulagen- stufe	Dienstzeit Jahre	in der Dienststufe		
		1	2	3
		Schilling		
1	—	290	442	651
2	4	442	547	779

in der Verwendungsgruppe W 1

in den Dienstklassen	Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
		Schilling
II	—	224
	2	293
III	8	342
IV	—	391“
V	—	

42. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	174
W 2	203
W 1	233

43. § 75 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) § 35 Abs. 3 erster Halbsatz und Abs. 4 erster Halbsatz sind auch auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 anzuwenden, die die an Stelle einer Hochschulbildung vorgeschriebene besondere Ausbildung aufweisen.“

44. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

in den Dienstklassen	Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
		Schilling
II	—	244
	4	293
III	10	342
IV	—	391
V	—	

45. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Berufsoffizier gebührt

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Truppendienstzulage von 233 S.“

46. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	1908	1988	2028	2068	2184	—	—
2	1930	2010	2050	2090	2222	2265	2309
3	1952	2032	2072	2112	2260	2303	2347
4	1974	2054	2094	2134	2298	2341	2385
5	1996	2076	2116	2158	2336	2379	2423

47. § 79 a hat zu lauten:

„Truppenverwendungszulage

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Truppenverwendungszulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe H 4 116 S,
in der Verwendungsgruppe H 3 139 S.“

48. § 85 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachunterricht an Volks- und Hauptschulen um 108 S.“

49. Dem § 85 b werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bis zum 31. August 1970 gebührt Leitern der Verwendungsgruppe L 2 V an Polytechnischen Lehrgängen, die als selbständige Schulen geführt werden, die Dienstzulage nach § 57 Abs. 2 lit. b, sofern diese Leiter die Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS oder L 2 B erfüllen.

(4) Die Dienstzulage nach § 60 Abs. 1 lit. c ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat, der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist und dieser Zeitpunkt vor dem 1. Jänner 1971

liegt. Bis zum 31. Dezember 1970 ist von dieser Dienstzulage und von dem dieser Dienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

50. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse III	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
			10	9	7
			Schilling		
10	2914	IV	5348	—	—
11	2967	V	6769	—	—
		VI	8637	—	—
		VII	12375	—	—
3 und 4	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV	VIII	—	16700	—
		IX	—	—	20159

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III							
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
	Schilling							
10	4040	3976	3909	3018	2965	2912	2859	2486
11	4241	4177	4110	3072	3018	2965	2912	2523

c) Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte

Die Gehaltsstufe	in der Stadesgruppe 1	Die Gehaltsstufe	in der Stadesgruppe	
			2	3 bis 8
			in der letzten Dienstzulagenstufe	
			Schilling	
17	7665			
18	7826	17	7973	8260

d) Hochschullehrer

Die Gehaltsstufe	Hochschulassistenten	Die Gehaltsstufe	so. Hochschulprofessoren	Die Gehaltsstufe	o. Hochschulprofessoren
	Schilling		Schilling		Schilling
19	9481	12	11484	11	16670

e) Lehrer

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
18	4562	6267	7302	7445	9803
19	4736	6497	7560	7703	10378

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
10	9985	10345	13072

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 wird das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wie folgt:

1. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 haben zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1832	1975	2071	—	—
	2	1876	2040	2149	—	—
	3	1920	2105	2229	—	—
	4	1964	2173	2310	—	—
	5	2008	2242	2395	—	—
II	1	2096	2380	2576	2512	—
	2	2141	2455	2666	2637	—
	3	2188	2533	2756	2762	—
	4	2234	2612	2846	2894	—
	5	2281	2690	2943	—	—
III	6	2328	2769	3039	—	—
	1	2377	2847	3135	3157	3340
	2	2427	2926	3232	3288	3508
	3	2479	3008	3328	3420	3675
	4	2531	3091	3425	3551	—
	5	2583	3174	3521	3682	—
	6	2635	3256	—	—	—
	7	2687	3339	—	—	—
	8	2739	—	—	—	—
	9	2791	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3422	4598	5898	7361	10108	14605
2	3618	4794	6125	7613	10669	15448
3	3814	4990	6352	7865	11230	16292
4	4010	5217	6604	8426	12073	17136
5	4206	5444	6856	8987	12917	17980
6	4402	5671	7108	9547	13761	18823
7	4598	5898	7361	10108	14605	—
8	4794	6125	7613	10669	15448	—
9	4990	6352	7865	11230	—	—

2. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 227 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.“

3. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
		Schilling							
I	1	2073	2024	1975	1919	1875	1831	1787	1713
	2	2139	2089	2040	1963	1919	1875	1831	1746
	3	2208	2156	2105	2007	1963	1919	1875	1779
	4	2277	2225	2173	2051	2007	1963	1919	1812
	5	2346	2294	2242	2095	2051	2007	1963	1845
II	1	2492	2436	2380	2187	2140	2095	2051	1911
	2	2569	2513	2455	2233	2187	2140	2095	1944
	3	2647	2591	2533	2280	2233	2187	2140	1977
	4	2724	2668	2612	2327	2280	2233	2187	2010
	5	2802	2745	2690	2375	2327	2280	2233	2043
	6	2879	2823	2769	2425	2375	2327	2280	2076
III	1	2963	2900	2847	2477	2425	2375	2327	2109
	2	3046	2984	2926	2529	2477	2425	2375	2143
	3	3130	3068	3008	2581	2529	2477	2425	2178
	4	3214	3151	3091	2633	2581	2529	2477	2213
	5	3298	3235	3174	2685	2633	2581	2529	2248
	6	3381	3319	3256	2737	2685	2633	2581	2283
	7	3465	3403	3339	2789	2737	2685	2633	2318
	8	3549	3486	3422	2841	2789	2737	2685	2353
	9	3745	3682	3618	2893	2841	2789	2737	2389

4. § 41 hat zu lauten:

„Gehalt

§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtsprüfung 3569 S, nach Ablegung dieser Prüfung 3644 S.“

5. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	4067
2	4277
3	4487
4	4697
5	4907
6	5117
7	5326
8	5536
9	5746
10	5956
11	6166
12	6376
13	6586
14	6796
15	7006
16	7215

6. Der erste Satz des § 43 hat zu lauten:

„Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage von 351 S.“

7. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Stagesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
2	421	806	1261	—	—
3	1331	1682	2242	2803	3223
4	2242	2803	3503	4345	—
5	4625	6377	8198	—	—
6	9529	—	—	—	—
7	11212	—	—	—	—
8	13314	—	—	—	—

8. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	für		
	Hochschul-assistenten	ao. Hochschul-professoren	o. Hochschul-professoren
	Schilling		
1	3434	6732	8972
2	3609	7012	9533
3	3784	7292	10093
4	4134	7572	10654
5	4484	7851	11215
6	5183	8131	12056
7	5533	8411	12898
8	5883	8972	13740
9	6233	9533	14581
10	6583	10093	15423
11	6932	10654	—
12	7282	—	—
13	7632	—	—
14	7982	—	—
15	8151	—	—
16	8321	—	—
17	8491	—	—
18	8660	—	—

9. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 1682 S, für außerordentliche Hochschulprofessoren und für Hochschulassistenten 841 S.“

10. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
1	2125	2585	2711	2841	3364
2	2210	2717	2882	3016	3540
3	2295	2848	3053	3191	3716
4	2380	2980	3223	3365	4068
5	2469	3261	3575	3715	4383
6	2651	3435	3820	3960	4698
7	2781	3610	4065	4205	5013
8	2912	3785	4310	4450	5328
9	3042	3960	4555	4695	5642
10	3173	4135	4800	4940	6028
11	3303	4310	5045	5184	6414
12	3433	4485	5289	5429	6800
13	3603	4766	5606	5746	7186
14	3773	5047	5923	6063	7640
15	3942	5328	6240	6380	8095
16	4112	5608	6557	6697	8550
17	4281	5889	6874	7014	9005

11. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 806 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 736 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 736 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 421 S, der Verwendungsgruppe L 3 346 S.“

12. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1541	1681	1821
II	1388	1514	1640
III	1233	1345	1457
IV	1079	1178	1276
V	925	1009	1093

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 B und L 2 HS

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	701	771	841
II	575	631	687
III	462	505	547
IV	386	421	456
V	322	351	379

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 V

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	547	603	659
II	462	505	547
III	386	421	456
IV	322	351	379
V	231	252	273

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	462	505	547
II	343	378	413
III	322	351	379
IV	231	252	273
V	161	175	189
VI	112	126	140“

13. § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 169 S.“

14. § 58 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dienstzulage beträgt
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 169 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 252 S,
ab der Gehaltsstufe 12 378 S.“

15. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsvorstände an Kunstakademien (Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1948) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 561 S.“

16. Die Abs. 6 und 7 des § 59 haben zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist 169 S,

b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) ... 252 S,

c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 351 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 169 S.“

17. Die Abs. 1 bis 3 des § 60 haben zu lauten:

„(1) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 169 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe.

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 112 S; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	669	849	1029
L 2	540	669	798
L 3	360	450	541"

18. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	S 4	S 3	S 2	S 1
	Schilling			
1	4764	5400	5749	7431
2	4940	5679	6029	7850
3	5116	5959	6309	8270
4	5292	6239	6589	8690
5	5467	6519	6869	9110
6	5818	7185	7534	9810
7	6169	7850	8200	10511
8	6520	8516	8866	11212
9	6871	9182	9532	11912

19. § 66 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt
in der Verwendungsgruppe S 1 1052 S,
in der Verwendungsgruppe S 2 771 S,
in der Verwendungsgruppe S 3 631 S,
in der Verwendungsgruppe S 4 421 S.“

20. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2005
	2	2080
	3	2157
	4	2237
	5	2316
II	1	2467
	2	2551
	3	2636
	4	2721
	5	2806
III	1	2994
	2	3098
	3	3202
	4	3306
	5	3410
IV	1	3514
	2	3618
	3	3814
	4	4010
V	1	4206
	2	4310
	3	4414
	4	4518

21. § 73 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstzulage beträgt während der Dauer
des provisorischen Dienstverhältnisses 69 S und
nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3

Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
	Schilling
—	106
10	138
16	196
22	254
30	313

in der Verwendungsgruppe W 2

in der Dienst- zulagen- stufe	Dienstzeit Jahre	in der Dienststufe		
		1	2	3
		Schilling		
1	—	283	431	635
2	4	431	533	760

in der Verwendungsgruppe W 1

in den Dienstklassen	Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
		Schilling
II	—	238
	2	286
III	8	334
IV	—	382 ^a
V		

22. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	170
W 2	198
W 1	227

23. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

in den Dienstklassen	Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
		Schilling
II	—	238
	4	286
III	10	334
IV	—	382
V		

höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppen L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

- c) der Verwendungsgruppe L 2 HS, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 V, der die Erfordernisse zwar für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 B vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 112 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 92 S. § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

(3) Für die Zeit vom 1. September 1966 bis 31. Dezember 1966 gebührt Lehrern an der Bundesfachschule für Technik, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 252 S; auf diese Dienstzulage sind die Bestimmungen des § 59 Abs. 8 erster Satz und des Abs. 10 in der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel IV

(1) Im Art. II der 14. Gehaltsgesetz-Novelle ist der Z. 7 anzufügen:

„Um das Ausmaß der günstigeren Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung kann auch die sonstige dienstrechtliche Stellung des Beamten günstiger festgesetzt werden.“

(2) Im Art. II Z. 6 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle ist das Datum „30. Juni 1966“ durch „31. Dezember 1966“ zu ersetzen.

Artikel V

Bei einer Beförderung, bei einer Ernennung auf einen Dienstposten einer höheren Standesgruppe oder bei einer Ernennung auf einen Dienstposten einer höheren Dienststufe kann, wenn der hiedurch verliehene Dienstposten erst durch das Bundesfinanzgesetz 1966 geschaffen wurde, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt der für die Vorrückung und den Dienststrang auf dem neuen Dienstposten maßgebende Tag auf den 1. Jänner 1966 vorverlegt werden.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 7, 8 und 14 mit 1. Juni 1965;
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 9, 13, 33 und 43 und des Art. IV mit 1. Juli 1965;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 5, 6 und 11 und des Art. III Abs. 1 mit 1. Jänner 1966;
4. die Bestimmungen des Art. II mit 1. Juni 1966;
5. die Bestimmungen des Art. I Z. 30 und 49 und des Art. III Abs. 2 und 3 mit 1. September 1966;
6. Artikel I Z. 2, 3, 12, 15 bis 23, 25 bis 29, 31 bis 32 a, 34 bis 42, 44 bis 48 und 50 mit 1. Jänner 1967; die im § 59 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Artikels I Z. 31 geregelte Dienstzulage für Lehrer, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, gebührt jedoch bereits ab 1. September 1966.

Artikel VII

Die auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes mit Wirksamkeit jedoch vom Tage des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an erlassen werden.

Artikel VIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern in ihm nichts anderes bestimmt ist, jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleiner
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

110. Bundesgesetz vom 8. Juni 1966, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (11. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 173/1963, BGBl. Nr. 313/1963, BGBl. Nr. 154/1964, BGBl. Nr. 126/1965 und BGBl. Nr. 191/1965 wird geändert wie folgt:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	3544	2663	2194	2090	1948
2	3721	2794	2278	2158	1994
3	3898	2926	2363	2226	2039
4	4253	3057	2448	2300	2085
5	4461	3342	2534	2373	2130
6	4670	3483	2724	2520	2222
7	4878	3625	2819	2599	2271
8	5087	3766	2915	2681	2321
9	5296	3907	3011	2764	2370
10	5534	4048	3114	2847	2420
11	5771	4257	3217	2929	2469
12	6009	4466	3320	3012	2519
13	6247	4674	3424	3094	2570
14	6485	4883	3527	3185	2626
15	6723	5091	3630	3275	2683
16	6991	5300	3733	3365	2739
17	7258	5538	3836	3455	2796
18	7525	5776	4046	3545	2852
19	7792	6014	4256	3635	2909
20	8060	6252	4466	3726	2965
21	—	—	—	3816	3022

2. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
1	2233	2181	2131	2081	2035	1989	1943	1868
2	2307	2250	2200	2127	2081	2035	1989	1902
3	2382	2325	2271	2173	2127	2081	2035	1936
4	2457	2400	2346	2219	2173	2127	2081	1970
5	2532	2475	2421	2266	2219	2173	2127	2004
6	2692	2630	2572	2366	2316	2266	2219	2072
7	2776	2714	2652	2416	2366	2316	2266	2106
8	2860	2798	2736	2466	2416	2366	2316	2140
9	2943	2881	2819	2516	2466	2416	2366	2174
10	3027	2965	2903	2567	2516	2466	2416	2208
11	3111	3049	2987	2623	2567	2516	2466	2242
12	3202	3132	3070	2678	2623	2567	2516	2278
13	3293	3224	3154	2734	2678	2623	2567	2315
14	3384	3315	3245	2789	2734	2678	2623	2352
15	3476	3406	3337	2844	2789	2734	2678	2389
16	3567	3497	3428	2900	2844	2789	2734	2426
17	3658	3589	3519	2955	2900	2844	2789	2463
18	3750	3680	3610	3011	2955	2900	2844	2500
19	3841	3771	3702	3066	3011	2955	2900	2537
20	3932	3863	3793	3122	3066	3011	2955	2575
21	4023	3954	3884	3177	3122	3066	3011	2615

3. § 26 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Dem Vertragsbediensteten, der vor der Aufnahme ein fünfklassiges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Entlohnungsgruppe b, a oder l 1 oder in eine der Entlohnungsgruppen l 2 aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der 5. Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist soweit für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war. Die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten ist für Bedienstete, für die die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, dem Besuch einer fünften Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt gleichzuhalten.“

4. § 35 Abs. 5 ist als Abs. 6 zu bezeichnen. An die Stelle der Abs. 1 bis 4 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

- a) wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs. 3) und durch Zeitablauf geendet hat;
- b) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32 Abs. 2 lit. a, c oder f, oder wenn es vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
- c) wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 34 Abs. 2) trifft;
- d) wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 34 Abs. 5);
- e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt oder wenn das Dienstverhältnis gemäß § 30 Abs. 1 lit. c oder d endet.

(3) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.

(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

- a) soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, sofern aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht,
- b) wenn das Dienstverhältnis in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch verwirkt wurde oder, falls Abs. 1 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, verwirkt worden wäre,

c) wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung der Abfertigung ist die Dienstzeit nur im entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.“

5. Der letzte Satz des § 36 hat zu lauten:

„Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen.“

6. Im § 39 Abs. 2 ist vor den Worten „an Berufsschulen“ einzufügen „an Polytechnischen Lehrgängen“.

7. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

La- st- der Ent- lohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	11	12 b	12 hs	12 v	13
	Schilling				
1	3568	3013	2877	2738	2254
2	3755	3199	3050	2878	2345
3	3942	3384	3236	3018	2435
4	4313	3570	3421	3158	2525
5	4648	3941	3791	3459	2618
6	4983	4201	4062	3645	2812
7	5317	4462	4312	3831	2950
8	5652	4723	4573	4017	3088
9	5987	4984	4834	4203	3226
10	6396	5245	5095	4388	3364
11	6806	5505	5355	4574	3502
12	7215	5766	5616	4760	3640
13	7625	6101	5951	5058	3820
14	8109	6435	6285	5355	4000
15	8592	6770	6620	5653	4181
16	9076	7105	6955	5951	4361
17	9559	7439	7289	6248	4542
18	10043	7774	7624	6546	4722
19	10526	8109	7959	6844	4902

8. § 41 Abs. 3 hat zu entfallen.

9. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe		in der Entgeltstufe	
bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchststundenzahl von		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
11	18	2628	2880
	19	2496	2724
	20	2364	2592
	21	2256	2472
	24	1968	2160
12 b		1716	1896
12 hs		1644	1824
12 v		1512	1656
13		1260	1416

10. § 44 a Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,“.

11. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 S 82'80,
in der Entgeltstufe 2 S 124'10;

sie erhöht sich bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um S 47'20 jährlich.“

12. An die Stelle der Abs. 2 bis 6 des § 44 a treten folgende Bestimmungen:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 82'80 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2 v, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 157 jährlich.

(3) Vertragslehrern

a) der Entlohnungsgruppe I 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 69 jährlich;

b) der Entlohnungsgruppe I 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 157 jährlich;

c) der Entlohnungsgruppe I 2 hs, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 72 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmun-

gen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 57'10 jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um S 47'20.

(5) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeneinrichtungen oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich in der Entlohnungsgruppe I 1 S 8520, in den Entlohnungsgruppen I 2 S 6876 und in der Entlohnungsgruppe I 3 S 4584.“

13. Der bisherige Abs. 7 des § 44 a ist als Abs. 6 zu bezeichnen.

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 wird das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wie folgt:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	3458	2598	2142	2038	1896
2	3630	2726	2222	2106	1942
3	3803	2855	2305	2173	1987
4	4149	2983	2389	2243	2033
5	4352	3261	2472	2315	2078
6	4556	3398	2657	2458	2169
7	4759	3536	2751	2536	2216
8	4963	3674	2844	2616	2264
9	5166	3812	2937	2697	2312
10	5399	3950	3038	2777	2361
11	5631	4153	3139	2858	2409
12	5863	4357	3239	2938	2457
13	6095	4560	3340	3019	2507
14	6327	4764	3441	3107	2562
15	6559	4967	3541	3195	2617
16	6820	5171	3642	3283	2672
17	7081	5403	3743	3371	2727
18	7342	5635	3947	3459	2782
19	7602	5867	4152	3547	2838
20	7863	6099	4357	3635	2893
21	—	—	—	3723	2948

2. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
1	2181	2129	2079	2029	1983	1937	1891	1816
2	2250	2198	2148	2075	2029	1983	1937	1850
3	2324	2268	2217	2121	2075	2029	1983	1884
4	2397	2342	2289	2167	2121	2075	2029	1918
5	2470	2415	2362	2213	2167	2121	2075	1952
6	2627	2566	2509	2309	2260	2213	2167	2020
7	2708	2648	2587	2357	2309	2260	2213	2054
8	2790	2729	2669	2406	2357	2309	2260	2088
9	2872	2811	2751	2455	2406	2357	2309	2122
10	2953	2893	2832	2505	2455	2406	2357	2156
11	3035	2974	2914	2559	2505	2455	2406	2190
12	3124	3056	2996	2613	2559	2505	2455	2224
13	3213	3145	3077	2667	2613	2559	2505	2259
14	3302	3234	3166	2721	2667	2613	2559	2295
15	3391	3323	3255	2775	2721	2667	2613	2331
16	3480	3412	3344	2829	2775	2721	2667	2367
17	3569	3501	3433	2883	2829	2775	2721	2403
18	3658	3590	3522	2937	2883	2829	2775	2439
19	3747	3679	3611	2991	2937	2883	2829	2475
20	3836	3768	3700	3045	2991	2937	2883	2512
21	3925	3857	3789	3099	3045	2991	2937	2551

3. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	1 1	1 2 b	1 2 hs	1 2 v	1 3
	Schilling				
1	3481	2939	2807	2671	2199
2	3663	3121	2975	2808	2287
3	3846	3302	3157	2945	2375
4	4208	3483	3338	3081	2463
5	4535	3845	3698	3375	2555
6	4861	4099	3953	3556	2743
7	5188	4353	4207	3738	2878
8	5514	4608	4462	3919	3013
9	5841	4862	4716	4100	3147
10	6240	5117	4970	4281	3282
11	6640	5371	5225	4463	3416
12	7039	5625	5479	4644	3551
13	7439	5952	5806	4934	3727
14	7911	6278	6132	5225	3903
15	8382	6605	6459	5515	4079
16	8854	6931	6785	5806	4255
17	9326	7258	7112	6096	4431
18	9798	7584	7438	6386	4607
19	10269	7911	7764	6677	4783

4. § 41 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Den in die Entlohnungsgruppe 1 2 v einzureihenden Vertragslehrern an Berufsschulen gebührt eine Dienstzulage von S 174'10.“

5. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe		in der Entgeltstufe	
bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl von		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
1 1	18	2568	2808
	19	2424	2664
	20	2304	2520
	21	2196	2400
	24	1920	2100
12 b		1668	1848
12 hs		1608	1776
12 v		1476	1620
13		1224	1380“

6. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 S 80'80,
in der Entgeltstufe 2 S 121'10.“

7. Die Abs. 2 bis 6 des § 44 a haben zu lauten:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 80'80 jährlich.

(3) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 67'30 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 1 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 53'80 jährlich.

(5) Den in der Entlohnungsgruppe 1 2 v einzureihenden Vertragslehrern an Berufsschulen gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 80'80 jährlich.

(6) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeneinrichtungen oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich in der Entlohnungsgruppe I 1 S 8304, in den Entlohnungsgruppen I 2 S 6708, in der Entlohnungsgruppe I 3 S 4476.“

Artikel III

Für die Zeit vom 1. September 1966 bis 31. Dezember 1966 wird das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wie folgt:

1. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 S 80'80,
in der Entgeltstufe 2 S 121'10;
sie erhöht sich bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um S 45'50 jährlich.“

2. An die Stelle der Abs. 2 bis 5 des § 44 a treten folgende Bestimmungen:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 80'80 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2 v, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 153'50 jährlich.

(3) Vertragslehrern

a) der Entlohnungsgruppe I 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 67'30 jährlich;

b) der Entlohnungsgruppe I 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 153'50 jährlich;

c) der Entlohnungsgruppe I 2 hs, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 60 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 53'80 jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um S 45'50.“

Artikel IV

Im Art. II Z. 3 der 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ist das Datum „30. Juni 1966“ durch „31. Dezember 1966“ zu ersetzen.

Artikel V

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 3 mit 1. Juli 1965;

2. die Bestimmungen des Art. II mit 1. Juni 1966;

3. die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 8, 10 und 13 und des Art. III mit 1. September 1966;

4. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2, 7, 9, 11 und 12 mit 1. Jänner 1967.

Artikel VI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Klaus	Bock	Jonas	
Piffl	Rehor	Hetzenauer	Klecatsky
Weiß	Prader	Schmitz	Schleiner
		Tončić	Kotzina

111. Bundesgesetz vom 8. Juni 1966, mit dem das Bundesgesetz vom 1. April 1966 über die Auszahlung eines Vorschusses an Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 47, ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Dem Bundesgesetz vom 1. April 1966 über die Auszahlung eines Vorschusses an Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 47, wird folgender § 5 a angefügt:

„§ 5 a. (1) Der gemäß den §§ 1, 2 und 4 ausbezahlte Vorschuss gilt als Erhöhung der am 1. Juni 1966 beziehungsweise am 15. Juni 1966 auszahlenden Sonderzahlung; hierbei gilt die Erhöhung des Vorschusses für Kinder, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen sind, als ein der Haushaltszulage entsprechender Teil der Sonderzahlung.

(2) Die erhöhte Sonderzahlung gemäß Abs. 1 ist für die Belange der Sozialversicherung beitragsrechtlich wie eine Sonderzahlung zu behandeln.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzner
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

112. Bundesgesetz vom 8. Juni 1966, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (5. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 261/1963, BGBl. Nr. 315/1963, BGBl. Nr. 156/1964 und BGBl. Nr. 166/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt von 2690 S, das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte oder Diplom-Dolmetscher sind, 2823 S. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Nicht vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 21 haben zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt
im 1. Jahr ihrer Verwendung 3451 S,
vom 2. bis einschließlich dem 4. Jahr
ihrer Verwendung 3666 S,
ab dem 5. Jahr ihrer Verwendung 4311 S
und ab dem 9. Jahr ihrer Verwendung 4598 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat für Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden,
ab dem 11. Jahr ihrer Verwendung auf 4885 S,
ab dem 13. Jahr ihrer Verwendung auf 5172 S
und ab dem 15. Jahr ihrer Verwendung
auf 5460 S.“

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 wird das Hochschulassistentengesetz 1962 abgeändert wie folgt:

1. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt von 2625 S, das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte oder Diplom-Dolmetscher sind, 2754 S. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Nicht vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 21 haben zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt
im 1. Jahr ihrer Verwendung 3367 S,
vom 2. bis einschließlich dem 4. Jahr
ihrer Verwendung 3576 S,
ab dem 5. Jahr ihrer Verwendung 3786 S,
ab dem 7. Jahr ihrer Verwendung 4206 S
und ab dem 9. Jahr ihrer Verwendung 4486 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden,
ab dem 11. Jahr ihrer Verwendung auf 4766 S,
ab dem 13. Jahr ihrer Verwendung auf 5046 S
und ab dem 15. Jahr ihrer Verwendung
auf 5326 S.“

Artikel III

(1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Jänner 1967, Artikel II am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Jonas	
Klaus		Piffl

113. Bundesgesetz vom 8. Juni 1966, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Hochschultaxengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der § 23 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 156/1961, BGBl. Nr. 73/1962,

BGBI. Nr. 316/1963, BGBI. Nr. 157/1964 und BGBI. Nr. 167/1965 hat zu lauten:

„(2) Die Remuneration beträgt

- a) für die Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts für jede Wochenstunde im Semester 2874 S,
- b) jedoch für Übungen aus einem wissenschaftlichen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen-, Konstruktions- und ähnlichen Übungen, für jede Wochenstunde im Semester . 1437 S,
- c) für den Unterricht aus einem praktischen Fach oder einer Fertigkeit für jede Wochenstunde im Semester 1867 S,
- d) jedoch für Lehrveranstaltungen aus einem praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit während der gesamten Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Proseminarübungen an den linguistischen Lehrkanzeln oder an den Instituten für Dolmetscherausbildung für jede Wochenstunde im Semester 2155 S.“

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 wird das Hochschultaxengesetz abgeändert wie folgt:

Der § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Remuneration beträgt

- a) für die Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts für jede Wochenstunde im Semester 2802 S,
- b) jedoch für Übungen aus einem wissenschaftlichen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen-, Konstruktions- und ähnlichen Übungen, für jede Wochenstunde im Semester . 1401 S,
- c) für den Unterricht aus einem praktischen Fach oder einer Fertigkeit für jede Wochenstunde im Semester 1822 S,
- d) jedoch für Lehrveranstaltungen aus einem praktischen Fach, bei

denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit während der gesamten Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Proseminarübungen an den linguistischen Lehrkanzeln oder an den Instituten für Dolmetscherausbildung für jede Wochenstunde im Semester 2102 S.“

Artikel III

(1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Jänner 1967, Artikel II am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Klaus Jonas Piffel

114. Bundesgesetz vom 8. Juni 1966, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes, BGBI. Nr. 168/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 128/1965 hat zu lauten:

„b) Der Entlohnung der Lehrkräfte ist ein Mindestsatz von 1178 S und ein Höchstsatz von 3433 S für jede Jahreswochenstunde zugrunde zu legen.“

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis zum 31. Dezember 1966 gilt für die Entlohnung der Lehrkräfte im Sinne des § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes ein Mindestsatz von 1149 S und ein Höchstsatz von 3350 S.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Artikels II mit 1. Juni 1966 und hinsichtlich des Artikels I mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes in der Fassung des Artikels I können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund des § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes in der Fassung des Artikels II sind mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1966 zu erlassen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Ein-

vernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas
Piffl Schmitz

115. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 21. Juni 1966, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (9. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 13. Juni 1966 (Gesetz vom

13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 66/1956, BGBl. Nr. 207/1959, BGBl. Nr. 252/1959, BGBl. Nr. 154/1961, BGBl. Nr. 214/1962, BGBl. Nr. 13/1964, BGBl. Nr. 162/1964 und BGBl. Nr. 131/1965 wird wie folgt abgeändert:

Die Anlage 2 zur Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung hat zu lauten:

Lohntafel

Lohnstufe	Lohngruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
1	11-04	11-32	11-52	11-98	12-27	12-92	13-33
2	11-21	11-52	11-71	12-27	12-55	13-33	13-80
3	11-38	11-71	11-93	12-55	12-83	13-80	14-21
4	11-76	12-11	12-32	13-11	13-41	14-72	15-18
5	11-95	12-32	12-53	13-41	13-72	15-18	15-63
6	12-15	12-53	12-73	13-72	14-05	15-63	16-09
7	12-34	12-73	12-93	14-05	14-39	16-09	16-59
8	12-54	12-93	13-14	14-39	14-70	16-59	17-09
9	12-72	13-14	13-56	14-70	15-33	17-09	18-10
10	12-91	13-34	13-78	15-02	15-65	17-59	18-59
11	13-09	13-56	13-99	15-33	15-99	18-10	19-09
12	13-29	13-78	14-21	15-65	16-33	18-59	19-58

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 hat die Anlage 2 der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung zu lauten:

Lohntafel

Lohnstufe	Lohngruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
1	10-77	11-05	11-24	11-69	11-97	12-60	13-01
2	10-94	11-24	11-43	11-97	12-24	13-01	13-46
3	11-11	11-43	11-64	12-24	12-52	13-46	13-86
4	11-47	11-82	12-02	12-79	13-08	14-36	14-81
5	11-66	12-02	12-22	13-08	13-39	14-81	15-25
6	11-85	12-22	12-42	13-39	13-71	15-25	15-70
7	12-04	12-42	12-61	13-71	14-03	15-70	16-19
8	12-23	12-61	12-82	14-03	14-34	16-19	16-67
9	12-41	12-82	13-23	14-34	14-96	16-67	17-66
10	12-59	13-02	13-44	14-65	15-26	17-16	18-14
11	12-77	13-23	13-65	14-96	15-60	17-66	18-62
12	12-96	13-44	13-86	15-26	15-93	18-14	19-10

Artikel III

1. Die Bestimmungen des Artikels I treten mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

2. Abweichend von den Bestimmungen des § 11 a Abs. 1, 1. Satz, ist die Höhe der für das

zweite Kalendervierteljahr 1966 gebührenden Sonderzahlung unter Zugrundelegung der in Artikel II enthaltenen Lohntafel zu ermitteln.

Weiß

116. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 21. Juni 1966, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (4. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 13. Juni 1966 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 340/1963, BGBl. Nr. 161/1964 und BGBl. Nr. 130/1965 wird wie folgt abgeändert:

1. § 8 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegattin Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen;“.

2. § 8 Abs. 1 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 150 S für jedes unversorgte Kind,

- a) dem verheirateten Beamten, der nicht unter Z. 1 fällt,
- b) dem nicht verheirateten Beamten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,
- c) dem Beamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;

3. im Ausmaß von je 150 S dem Beamten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.“

3. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den Beamten festgesetzten

Mindestsatz übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 150 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.“

4. Im § 8 Abs. 6 lit. c ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen; in diesem Absatz ist als lit. d einzufügen:

„d) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.“

5. § 8 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechts und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen.“

6. § 8 Abs. 12 lit. a hat zu lauten:

„a) Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen.“

7. Im § 9 Abs. 2 lit. c ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen:

„jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage.“

8. Nach § 9 Abs. 2 lit. c ist einzufügen:

„d) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, oder nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960; hiebei gilt die Verpflegung einschließlich der Abfindung für die Verpflegung als Verköstigung im Sinne des § 8 Abs. 14.“

9. Die Anlage 3 hat zu lauten:

„Gehaltstabelle

Gehaltsstufe	Gehalts-								
	I	II		III		IV		V	
		a	b	a	b	a	b	a	b
1	2060	2113	2149	2238	2291	2409	2488	2710	2823
2	2093	2149	2187	2291	2345	2488	2575	2823	2936
3	2126	2187	2225	2345	2398	2575	2662	2936	3057
4	2197	2263	2301	2452	2510	2749	2836	3179	3301
5	2233	2301	2339	2510	2570	2836	2923	3301	3422
6	2269	2339	2377	2570	2629	2923	3015	3422	3544
7	2304	2377	2415	2629	2689	3015	3107	3544	3666
8	2340	2415	2455	2689	2749	3107	3200	3666	3788
9	2376	2455	2538	2749	2868	3200	3384	3788	4031
10	2412	2497	2580	2809	2928	3292	3477	3909	4153
11	2449	2538	2623	2868	2988	3384	3569	4031	4274
12	2486	2580	2665	2928	3053	3477	3661	4153	4396
13									
14									
15									
16									

*) Abweichend hiervon gebührt den in Ord.-Nr. 654 der Anlage 2 der Besoldungsordnung 1963 bezeichneten

(Monatsgehalt in Schilling)

gruppen								Gehaltsstufe
VI		VII		VIII	IX		X	
a	b	a	b		a	b		
								1
3160	3304 *)							2
3304	3449 *)	3622	3881					3
3593	3738	3881	4140	4316				4
3738	3882	4140	4398	4675				5
3882	4027	4398	4657	5035				6
4027	4171	4657	4915	5394	6044	6620		7
4171	4316	4915	5174	5754	6620	7196		8
4316	4605	5174	5432	6114	7196	7772	9140	9
4460	4749	5432	5691	6473	7772	8348	10003	10
4605	4894	5691	5950	6833	8348	8923	10867	11
4749	5038	5950	6208	7193	8923	9499	11731	12
			6467	7552	9499	10075	12595	13
				7912	10075	10938	13675	14
					10938	11800	14755	15
						12663	15835	16

Beamten ein Gehalt von S 3595.—.“

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 hat die Anlage 3 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 zu lauten:

„Gehaltstabelle

Gehaltsstufe	Gehalts-								
	I	II		III		IV		V	
		a	b	a	b	a	b	a	b
1	2010	2063	2098	2184	2236	2350	2427	2644	2754
2	2043	2098	2134	2236	2287	2427	2512	2754	2864
3	2076	2134	2171	2287	2339	2512	2597	2864	2983
4	2143	2208	2245	2392	2449	2682	2767	3102	3220
5	2178	2245	2282	2449	2507	2767	2851	3220	3339
6	2213	2282	2319	2507	2565	2851	2941	3339	3458
7	2248	2319	2356	2565	2623	2941	3032	3458	3576
8	2283	2356	2396	2623	2682	3032	3122	3576	3695
9	2318	2396	2476	2682	2798	3122	3302	3695	3933
10	2353	2436	2517	2740	2857	3212	3392	3814	4051
11	2389	2476	2559	2798	2915	3302	3482	3933	4170
12	2425	2517	2600	2857	2979	3392	3572	4051	4289
13									
14									
15									
16									

*) Abweichend hievon gebührt den in Ord.-Nr. 654 der Anlage 2 der Besoldungsordnung 1963 bezeichneten

Anlage 3

(Monatsgehalt in Schilling)

gruppen								Gehaltsstufe
VI		VII		VIII	IX		X	
a	b	a	b		a	b		
								1
3082	3223 *)							2
3233	3364 *)	3534	3786					3
3505	3646	3786	4039	4210				4
3646	3787	4039	4291	4561				5
3787	3928	4291	4543	4912				6
3928	4069	4543	4795	5263	5897	6459		7
4069	4210	4795	5048	5614	6459	7020		8
4210	4492	5048	5300	5965	7020	7582	8917	9
4351	4633	5300	5552	6315	7582	8144	9759	10
4492	4774	5552	5805	6666	8144	8706	10602	11
4633	4915	5805	6057	7017	8706	9268	11445	12
			6309	7368	9268	9829	12288	13
				7719	9829	10671	13341	14
					10671	11513	14395	15
						12354	15448	16

Beamten ein Gehalt von S 3508.—.“

Artikel III

Für die Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1966 hat § 8 Abs. 4 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 zu lauten:

„(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 130 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.“

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Artikels I Z. 4, 7 und 8 mit 1. Juni 1965;
2. die Bestimmungen des Artikels I Z. 1, 5, 6 und des Artikels III mit 1. Jänner 1966;
3. die Bestimmungen des Artikels II mit 1. Juni 1966;
4. die Bestimmungen des Artikels I Z. 2, 3 und 9 mit 1. Jänner 1967.

Weiß

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142— für Inlands- und S 192— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.